

Politische Gemeinde

Wäldi

Unterhaltsreglement

für die

Flur- und Waldstrassen, Entwässerungsanlagen

Inhalt	Seite
I. ZWECK, EIGENTUM UND UMFANG	2
II. ORGANE	3
III. DURCHFÜHRUNG	4
IV. FINANZIERUNG UND KOSTENVERTEILUNG	7
V. VOLLZUGS- UND SCHLUSSBESTIMUNGEN	8

UNTERHALTSREGLEMENT FLUR- UND WALDSTRASSEN, ENTWÄSSERUNGSANLAGEN

I. ZWECK, EIGENTUM UND UMFANG

Art. 1

- ¹ Die Politische Gemeinde Wäldi (nachfolgend als Gemeinde bezeichnet) ist Rechtsnachfolgerin sämtlicher Korporationen des Flurwesens und besorgt in ihrem Gemeindegebiet den regelmässigen Unterhalt aller Flur- und Waldstrassen, Wege und Entwässerungsanlagen, soweit sie in den massgebenden Plänen eingetragen sind. Zweck
- ² Mit den Bürgergemeinden Ermatingen und Tägerwilen sowie mit der EG Raperswilen werden separate Vereinbarungen getroffen.

Art. 2

- ¹ Die Gemeinde ist Eigentümerin aller ausgemarkten Flur- und Waldstrassen inkl. Kunstbauten, deren Entwässerungen sowie aller Entwässerungsanlagen, soweit diese Anlagen im Grundbuch nicht auf das Eigentum von Bund, Kanton, öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder Privaten eingetragen sind. Eigentum

Art. 3

- ¹ Die zu unterhaltenden Anlagen sind im Übersichtsplan Strassennetz der Gemeinde Wäldi sowie in den Entwässerungsplänen 1:1'000 eingetragen. Diese Pläne bilden zusammen mit dem Eigentümer- und Flächenverzeichnis einen integrierenden Bestandteil des Unterhaltsreglementes. Umfang
- ² Die Gemeinde kann auf Gesuch hin auch private Anlagen in die Unterhaltungspflicht übernehmen. An die Übernahme können Bedingungen gestellt werden, namentlich die Eigentumsübertragung gemäss Art. 2 sowie eine angemessene einmalige Abgeltung (Einkaufssumme). Private Anlagen

II. ORGANE

Art. 4

Gemeinderat

¹ Der Gemeinderat ist für den Vollzug dieses Reglementes verantwortlich. Insbesondere obliegen ihm:

1. Unterhalt sämtlicher in den massgebenden Plänen bezeichneten Anlagen;
2. Nachführung der massgebenden Pläne und Verzeichnisse;
3. Vorbereitung und Vollzug der Beschlüsse der Gemeindeversammlungen, welche das Unterhaltsreglement betreffen;
4. Vertretung gegenüber Behörden, Gerichten und Drittpersonen;
5. Prüfung und eventuelle Weiterleitung von Gesuchen für neue Meliorationen im Unterhaltssperimeter;

Erlass von Weisungen und Abschluss von Rechtsgeschäften über die Benützung oder das Eigentum (An- und Verkauf, Tausch) an den gemeinsamen Anlagen. Bei Veräusserungsgeschäften werden die Interessierten nach Möglichkeit vorgängig orientiert.

Art. 5

Unterhalts-Kommission

¹ Der Gemeinderat kann für die Durchführung der Unterhaltsaufgaben eine Kommission wählen.

² Der Kommission hat ein Mitglied des Gemeinderates anzugehören, welches gleichzeitig als Präsident amtiert.

Art. 6

Rechnungsführung

¹ Die Rechnung wird durch die Gemeindeverwaltung geführt und ist zusammen mit der ordentlichen Rechnung von der Gemeinde zu genehmigen.

Art. 7

- Oberaufsicht
- ¹ Das Landwirtschaftsamt des Kantons Thurgau (Abteilung Strukturverbesserungen) und das Kantonsforstamt üben die technische Oberaufsicht aus.

III. DURCHFÜHRUNG

Art. 8

- Verantwortung
- ¹ Die Gemeinde ist dem Regierungsrat gegenüber verantwortlich für den Unterhalt und die Instandstellung der mit Kantons- und Bundesbeiträgen ausgeführten Anlagen.
- Kontrollen
- ² Es sind jährlich mindestens einmal alle Anlagen, insbesondere Wege und Schächte sowie die Vermarkung der der Gemeinde gehörenden Parzellen zu kontrollieren. Im Wald haben die Kontrollen gemeinsam mit dem zuständigen Förster zu erfolgen.

Art. 9

- Freier Zutritt
- ¹ Die Vertreter des Gemeinderates, der Unterhaltskommission, der kantonalen Aufsichtsinstanzen sowie weitere mit dem Vollzug betraute Personen haben jederzeit freien Zutritt zu den zu unterhaltenden Anlagen.

Art. 10

- Unterhaltsarbeiten
- ¹ Der Gemeinderat bzw. die Unterhaltskommission ordnet die periodisch wiederkehrenden sowie die ausserordentlichen Unterhaltsarbeiten an. Dringende Reinigungs- und Instandstellungsarbeiten sind sofort anzuordnen.
- ² Der Gemeinderat bzw. die Unterhaltskommission kann beteiligte Grundeigentümer oder Dritte, im Wald auch die Forstorgane mit Unterhaltsarbeiten beauftragen.
- Offene Gewässer
- ³ Für den Unterhalt der offenen Gewässer gelten die Bestimmungen des Wasserbaugesetzes.

- ⁴ Die Grundeigentümer und Bewirtschafter haben für die aus den Unterhaltsarbeiten resultierenden Nachteile und Beeinträchtigungen grundsätzlich keinen Anspruch auf Entschädigung. Für grössere Schäden während längerer Zeit kann der Gemeinderat jedoch eine angemessene Entschädigung beschliessen.
- Schäden

Art. 11

- ¹ Die Grundeigentümer und Bewirtschafter sind verpflichtet, alles zu unterlassen, was zu einer Schädigung der gemeinsamen Anlagen führen könnte und alles zu tun, was deren Bestand sichert und den Unterhalt erleichtert.
- Pflichten der Eigentümer und Bewirtschafter
1. Die Weisungen des Gemeinderates zu befolgen.
 2. Den Gemeinderat bzw. die Unterhaltskommission rechtzeitig zu benachrichtigen, wenn sich an den Anlagen Instandstellungsarbeiten oder Ergänzungen als notwendig erweisen.
 3. Grabarbeiten, Abgrabungen und Auffüllungen ohne Genehmigung des Gemeinderates zu unterlassen. Insbesondere ist es untersagt, eigenmächtig Leitungen zu öffnen oder neue Leitungen anzuschliessen.
 4. Die Grenzen gegen die Strassen - wie alle übrigen Parzellengrenzen – absolut zu respektieren. Die Strassenbankette sollen mit Gras bewachsen sein. Bei der Feldbestellung und der Ernte sind Wendemanöver auf den Flurstrassen untersagt. Schäden an Strassenbanketten oder am Kieskoffer sind durch die Verursacher unverzüglich auf eigene auf eigene Kosten zu beheben.
 5. Die Strassen sofort zu reinigen, soweit bei Kulturarbeiten eine Verschmutzung unvermeidlich ist.
 6. Die Marksteine so freizulegen oder zu markieren, dass sie dauernd gut auffindbar sind. Grenzschnaisen im Wald sind dauernd offen zu halten.
 7. Keine Bäume näher als 7 m von den Entwässerungsanlagen zu pflanzen. Ausgenommen sind Niederstammanlagen.

8. Bei der Erstellung von Obstanlagen ist auf die Entwässerungsanlagen gebührend Rücksicht zu nehmen. Für alle sich an den Entwässerungsanlagen ergebenden Schäden und Beeinträchtigungen aus Erstellung und Betrieb von Obstanlagen hat der Grundeigentümer vollumfänglich aufzukommen.
 9. Tiefwurzelnde Pflanzen in der Nähe von Leitungen zu entfernen.
 10. Beschädigungen an Strassen durch Holzschlag, Holzschleifen und Holztransporte laufend auf eigene Kosten instandzustellen.
 11. Die Lagerung von verkaufsbereitem Holz (Rund- und Schichtholz) hat neben der Strasse zu erfolgen. Wenn nötig haben die Waldbesitzer auf eigenem Grund Lagerplätze freizumachen. Die Benützung der öffentlichen Lagerplätze darf nur im Einvernehmen mit dem zuständigen Förster erfolgen.
- ³ Verstossen Grundeigentümer oder Bewirtschafter gegen eine oder mehrere dieser Pflichten, so haben sie für alle daraus entstehenden Schäden und Kosten vollumfänglich aufzukommen.

Art. 12

Verkehrsbeschränkungen

- ¹ Der Gemeinderat kann die Benützung des Flur- und Waldstrassennetzes oder Teilen davon für den allgemeinen Strassenverkehr einschränken.

Art. 13

Sondernutzung

- ¹ Eine vorübergehende oder dauernde Sondernutzung von gemeinsamen Anlagen durch Grundeigentümer oder Dritte ist bewilligungspflichtig. Gesuche sind an den Gemeinderat zu richten. An die Erteilung solcher Bewilligungen können Bedingungen und Auflagen geknüpft werden. Eine erteilte Bewilligung kann jederzeit widerrufen werden, wenn dies im Interesse der Erhaltung oder sachgemässen Benutzung der Anlagen liegt.

IV. FINANZIERUNG UND KOSTENVERTEILUNG

Art. 14

- ¹ Die Kosten des baulichen Unterhalts der Flur- und Waldstrassen und der Entwässerungsanlagen werden mit Beiträgen der Grundeigentümer und der Gemeinde finanziert. Finanzierung
- ² Der jährliche Gemeindebeitrag setzt sich zusammen aus dem Netto-Jagd pachterlös sowie einem Einwohnerbeitrag
- ³ Die Gemeinde trägt die Verwaltungskosten.

Art. 15

- ¹ Beitragspflichtig sind alle im Übersichtsplan einbezogenen und im Flächenverzeichnis ausgewiesenen Parzellen (oder Teile davon) ausserhalb des Baugebiets. Beitragspflicht
- ² Beitragspflichtig sind weiter auch nicht überbaute Parzellen innerhalb des Baugebiets, sofern
 - deren landwirtschaftlich genutzte Fläche grösser ist als 25 Aren,
 - diese Meliorationsanlagen im Sinne von Art. 1 nutzen.
- ³ Parzellen mit nicht landwirtschaftlich genutzten Bauten ausserhalb des Baugebiets, welche durch Flurstrassen erschlossen sind, bezahlen einen erhöhten Grundbeitrag.

Art. 16

- ¹ Die Eigentümerbeiträge werden durch den Gemeinderat festgelegt und bestehen aus einem Flächen- sowie einem Grundbeitrag. Die Beiträge sind so anzusetzen, dass mit Einbezug der Gemeindebeiträge die Unterhaltskosten gedeckt werden können. Eigentümerbeiträge
- ² Ausserordentliche Beiträge können im Voraus erhoben werden, wenn Kosten voraussehbar sind, die den normalen Unterhalt übersteigen.

Art. 17

Eröffnung ¹ Alle Mitteilungen, die Flächen und Beiträge betreffen, sind den Beteiligten schriftlich und mit dem Hinweis auf die Rechtsmittel zu eröffnen.

Art. 18

Sicherstellung ¹ Für sämtliche in diesem Reglement aufgeführten Beiträge und Kostenanteile besitzt die Gemeinde ein gesetzliches Grundpfandrecht gemäss § 68 EG zum ZGB.
² Im Falle der Zwangsverwertung von beteiligten Grundstücken hat der Gemeinderat dem Betreibungsamt über die Rechte und Pflichten des Betriebenen gegenüber der Gemeinde Mitteilung zu machen und die Ansprüche der Gemeinde anzumelden.

Art. 19

Verzinsung ¹ Werden die geschuldeten Beiträge und Kostenanteile nicht innert 30 Tagen seit der Fälligkeit bezahlt, so sind die ausstehenden Beträge zum Zinssatz der Thurg. Kantonalbank für Darlehen an öffentliche Körperschaften zu verzinsen.

V. VOLLZUGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 20

Ersatzvornahme ¹ Der Gemeinderat kann bei Nichtbefolgung der Anordnungen innert einer angemessenen Frist die notwendigen Massnahmen auf Kosten des pflichtigen Eigentümers durch Dritte ausführen lassen.

Unterhaltsreglement Flur- und Waldstrassen, Entwässerungsanlagen

Art. 21

- ¹ Gegen Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen ab erfolgter Eröffnung oder Auflage beim Departement für Inneres und Volkswirtschaft, 8510 Frauenfeld, schriftlich Einsprache erhoben werden. Rechtsmittel

Art. 22

- ¹ Die Pläne, das Unterhaltsreglement und alle übrigen Akten sind geordnet im Gemeindearchiv aufzubewahren. Archivierung

Art. 23

- ¹ Dieses Reglement und spätere Änderungen oder Ergänzungen sind nach der Annahme durch die Stimmbürger dem Departement für Inneres und Volkswirtschaft des Kantons Thurgau zur Genehmigung vorzulegen. Genehmigung

Art. 24

- ¹ Die zuständige Behörde kann die Aufhebung dieses Reglementes nur beschliessen, sofern die Übernahme der damit verbundenen Aufgaben durch eine Nachfolgeorganisation sichergestellt ist. Der Nachfolgeorganisation ist ein angemessener Unterhaltsfonds zu übergeben. Aufhebung
- ² Der Beschluss über die Aufhebung dieses Reglementes unterliegt der Genehmigung durch das Departement für Inneres und Volkswirtschaft.

Art. 25

- ¹ Das vorliegende Reglement tritt nach der Genehmigung durch das Departement für Inneres und Volkswirtschaft auf einen vom Gemeinderat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft. Inkrafttreten

Unterhaltsreglement Flur- und Waldstrassen, Entwässerungsanlagen

Art. 26

- ¹ Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes wird aufgehoben: Rechtsnachfolge
- Flurreglement vom 13. Februar 1985

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 30. November 2001

Für die Politische Gemeinde Wäldi

Der Gemeindeammann: K. Möckli
Die Gemeinderatsschreiberin: E. Odermatt